

48. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 17. August 1960 zur Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung aus dem Fuschlsee.

Auf Grund des § 35 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1

- (1) Im Einzugsgebiet des Fuschlsees bedürfen einer vorherigen wasserrechtlichen Bewilligung des Landeshauptmannes:
- a) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen einschließlich Tankstellen;
 - b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten jeder Art für Erdöl und Erdölprodukte sowie der Einbau oder eine Änderung von Ölfeuerungsanlagen;
 - c) eine über die üblichen Jahreseinschläge hinausgehende Kahlschlägerung und Rodung;
 - d) die Anlegung oder Erweiterung von Campingplätzen.
- (2) Einer Bewilligung nach Abs. 1 bedarf auch der Betrieb von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Wasserfahrzeugen auf dem Fuschlsee.

§ 2

- (1) Als Einzugsgebiet des Fuschlsees (§ 1 Abs. 1) gilt jenes Gebiet, das durch die Bergrücken des Langenholzes, Schober mit Schatzwand und Drachenwand, Plomberg, Höllkar, Eibenseekopf, Sonnberg und Filbling sowie die dazwischen liegenden Wasserscheiden umgrenzt und im Westen durch eine über die Güter Decker und Voralpe gezogene Linie abgeschlossen wird.
- (2) Die im Abs. 1 beschriebenen Grenzen des Schongebietes sind in Karten ersichtlich gemacht, die beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung sowie bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Fuschl am See, Hof bei Salzburg und Thalgaun während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG. 1950) zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Soweit Anlagen und Objekte der im § 1 Abs. 1 angeführten Art im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden und betrieben werden, findet auf sie diese Verordnung keine Anwendung.
- (3) Für den Betrieb von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Wasserfahrzeugen auf dem Fuschlsee, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf dem Fuschlsee in Betrieb stehen, ist um die wasserrechtliche Bewilligung (§ 1 Abs. 2) innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzusuchen.

Der Landeshauptmann:
Dr. Klaus